

**Kurztitel**

Doppelbesteuerung – Einkommen- u. Vermögensteuer

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 595/1973 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 96/2009

**Typ**

Vertrag - Türkei

**§/Artikel/Anlage**

Art. 14

**Inkrafttretensdatum**

24.09.1973

**Außerkrafttretensdatum**

30.09.2009

**Index**

39/03 Doppelbesteuerung

**Text****Artikel 14****Selbständige Arbeit**

(1) Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem in dem anderen Vertragsstaat ausgeübten freien Beruf bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die die Person, die die Vergütungen zahlt, in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels dürfen Vergütungen, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person für eine außerhalb des erstgenannten Staates ausgeübte freiberufliche Tätigkeit gezahlt werden, in diesem erstgenannten Staat mit einem Satz besteuert werden, der 10 vom Hundert des Bruttobetrages dieser Vergütungen nicht übersteigt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels sind auch auf Leistungen eines Unternehmens anzuwenden, die in Form freiberuflicher Tätigkeit erbracht werden.

(5) Ungeachtet des Artikels 7 und der Absätze 1, 2, 3 und 4 dieses Artikels dürfen Vergütungen, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person an ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates für eine Tätigkeit gezahlt werden, die in dem erstgenannten Vertragsstaat im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate nicht überschreitet, ausgeübt wird, in dem erstgenannten Vertragsstaat mit einem Satz besteuert werden, der 10 vom Hundert des Bruttobetrages dieser Vergütungen nicht übersteigt.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehene Begrenzung des Satzes der in einem Vertragsstaat erhobenen Steuer berührt nicht die Rechtsvorschriften dieses Staates über die Besteuerung der Nettoeinkünfte aus der geleisteten Arbeit.

**Zuletzt aktualisiert am**

12.09.2018

**Gesetzesnummer**

10004143

**Dokumentnummer**

NOR12045904

**alte Dokumentnummer**

N3197341858J